

Amtliche Bekanntmachung

Satzung und Gebührensatzung für das Hallenbad im Bürgerhaus "Kurhaus Bad Camberg"

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I, S. 757) und der §§ 1 bis 5a und 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Camberg in ihrer Sitzung am

18.02.2010

folgende Satzung und Gebührensatzung für das Hallenbad im Bürgerhaus "Kurhaus Bad Camberg" beschlossen:

§ 1

Das Hallenbad im Bürgerhaus "Kurhaus Bad Camberg" ist eine öffentliche Einrichtung, zu der alle Einwohner/innen der Stadt Bad Camberg und auswärtige Besucher nach den Bestimmungen der Badeordnung Zutritt haben.

§ 2

1. Für die Benutzung des Hallenbades im Bürgerhaus "Kurhaus Bad Camberg" werden die Gebühren (Eintrittspreise) wie folgt festgesetzt:

Erwachsene zahlen für die

Einzelmarke p 3,00 (Automat)
Zehnermarke p 25,00 (Automat)

2. Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler/innen, Studenten/innen, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Kurgäste mit gültiger Kurkarte und erwachsene Inhaber/innen des šBad Camberg-Passesō zahlen bei Vorlage der entsprechenden amtlichen Ausweise oder Bestätigungen für die

Einzelmarke p 1,80 (Automat)
Zehnermarke p 15,00 (Automat)

3. Kinder und jugendliche Inhaber/innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des šBad Camberg-Passesō zahlen abweichend von den in Ziffer 2 beschriebenen Gebühren für die

Einzelmarke p 1,20
Zehnermarke p 10,00

durch Lösen der Marken und gleichzeitiger Vorlage des šBad Camberg-Passesō beim Aufsichtspersonal (Schwimmmeister/in).

Generell haben Inhaber/innen des šBad Camberg-Passesō diesen auf Verlangen dem/der Schwimmmeister/in/Aufsichtspersonal vorzuzeigen.

4. Zehnermarken sind mit Ausnahme für die Inhaber/innen des šBad Camberg-Passesō übertragbar.

§ 3

1. Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr wird kein Eintritt erhoben. Sie dürfen nur in Begleitung Erwachsener das Hallenbad benutzen.
2. Für die Benutzung des Hallenbades im Bürgerhaus "Kurhaus Bad Camberg" durch geschlossene Schulklassen, Mitglieder der DLRG - Ortsgruppe Bad Camberg - und des Tauchvereins Tümpeltaucher Bad Camberg e. V. wird der Magistrat ermächtigt, besondere Vereinbarungen zu treffen.

§ 4

Die Gebühren nach § 2 Ziffer 1 und 2 dieser Satzung sind vor der Benutzung bzw. dem Eintritt durch das Lösen am Automaten zu entrichten.

§ 5

Der Erwerb der Eintrittsmarken berechtigt zur Benutzung der Umkleidekabinen und der Kleideraufbewahrung.

§ 6

1. Jeder Badegast ist verpflichtet, das Eintrittsbändchen sichtbar zu tragen.
2. Der/die Schwimmmeister/in bzw. das Aufsichtspersonal im Hallenbad ist berechtigt, Überprüfungen vorzunehmen, ob der Eintritt ordnungsgemäß bezahlt worden ist.
3. Wer ohne gültiges Eintrittsbändchen angetroffen wird, hat eine Gebühr in Höhe des dreifachen Eintrittspreises nach § 2 dieser Satzung für Einzelkarten zu entrichten.

Für alle Benutzer des Hallenbades beträgt die reguläre Badezeit während der Öffnungszeiten einschließlich An- und Auskleiden zwei Stunden; der Einlass ist nur bis eine dreiviertel Stunde vor dem jeweiligen Badeschluss möglich.

§ 7

Soweit die in dieser Gebührensatzung festgelegten Benutzungsentgelte der gesetzlichen Mehrwertsteuer unterliegen, ist diese in der jeweils gesetzlich geregelten Höhe in dem Benutzungsentgelt enthalten.

§ 8

Diese Satzung und Gebührensatzung tritt am 01.03.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Vorschriften außer Kraft.

Bad Camberg, 19.02.2010

Der Magistrat der Stadt Bad Camberg

gez. Erk, Bürgermeister